

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Goldberg

Hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Lebensmittelmarkt auf dem Gelände Rohlacks Kuhle"

Bekanntmachung der Planaufstellung sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtvertretung der Stadt Goldberg hat in ihrer Sitzung am 27.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit der Gebietsbezeichnung "Lebensmittelmarkt auf dem Gelände Rohlacks Kuhle" beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 10 umfasst mit einer Fläche von ca. 1,3 ha vollständig das Gelände "Rohlacks Kuhle" an der Güstrower Straße mit den Flurstücken 95/4 (teilw.), 109/27 (teilw.) und 153/1 (teilw.) der Flur 5, Gemarkung Goldberg, und wird im Wesentlichen von dem Gelände der Walter Husemann Schule bzw. der Kindertagesstätte im Norden, Wohngrundstücken im Osten und Westen sowie der Güstrower Straße im Süden begrenzt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 10 beabsichtigt die Stadt Goldberg, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel" zu schaffen. Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für die Errichtung eines Discountmarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 m² geschaffen werden. Ein schon im Umfeld des Plangebiets vorhandener Markt kann an dem bestehenden Standort nicht erweitert werden. Daher ist eine Standortverlagerung notwendig.

Ebenfalls in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.11.2014 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich Begründung gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 22.12.2014 bis zum 29.01.2015

während der Dienststunden (Mo. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:30 Uhr; Die. 07:00 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:30 Uhr; Do. 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr) im Bauamt des Amtes Goldberg-Mildenitz, Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

An dem Ort der Auslegung kann sich die Öffentlichkeit auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über wesentliche Auswirkungen der Planung informieren.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit bekannt gemacht.

Stadt Goldberg, den 01.12.2014





Der Bürgermeister

